

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Halstenbek (Entschädigungssatzung FF - EntschSatzung FF)

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und des § 32 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren des Landes Schleswig-Holstein (Brandschutzgesetz -BrSchG) in der Fassung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird gemäß Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 07.12.2020 folgende Entschädigungssatzung für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Halstenbek erlassen:

§ 1 Wehrführung

Die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer und ihre / seine Stellvertreterin oder ihr / sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 2 Zugführung

Die Zugführerinnen / Zugführer erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-Ff) in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 3 Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart

Die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-Ff in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 4 Einsätze, Übungsdienste, Lehrgänge

- (1) Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden für den Ersatz von Auslagen Aufwandsentschädigungen unter den Voraussetzungen und in Höhe des Höchstsatzes gemäß EntschRichtl-Ff ausgezahlt.
- (2) Mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung sind alle Ansprüche auf Ersatz von Auslagen gemäß EntschRichtl-Ff wie Fahrtkosten, Verpflegung etc. ausgenommen der in § 5 aufgeführten Auslagen abgegolten.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise direkt an die berechtigten Mitglieder der Feuerwehr.

§ 5 Entschädigungsansprüche

(1) Nach Maßgabe der EntschRichtl-Ff werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Ansprüche als Sach- oder Geldleistung gewährt:

(2) Sachleistungen:

1. Unentgeltliche Dienstkleidung
2. Übernahme der Reinigung von Dienstkleidung

(3) Geldleistung:

1. Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei Einsätzen, Diensten etc. beschädigt werden
2. Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache
3. Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
4. Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

(4) Bei Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein, anderen überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die dem Zweck des Feuerwehrbetriebes dienen und mit Einverständnis der Verwaltung durchgeführt werden, werden Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.

§ 6 Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt, die Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin / der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt, eine Funktion oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie / er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt, die Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Der Gemeindeführerin / dem Gemeindeführer und ihrer / seiner Stellvertreterin oder ihrem / seinem Stellvertreter als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 7 Erstattung weitergewährtes Arbeitsentgelt, Verdienstausschüttung für Selbständige

(1) Das trotz Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen weitergewährte Arbeitsentgelt aus unselbständiger Arbeit ist gemäß den Regelungen der §§ 31 und 32 BrSchG dem Arbeitgeber auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Die Zahlung erfolgt an den Arbeitgeber.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(3) Die Antragstellung muss schriftlich durch den Arbeitgeber oder Selbständigen mit Nachweis der tatsächlich entstandenen Lohn- und Lohnnebenkosten erfolgen. Die Erstattung kann auch für mehrere Einsätze jedoch maximal für 3 Kalendermonate gleichzeitig erfolgen. Die Abrechnung ist dabei spätestens im Folgemonat für das zurückliegende Quartal unter Nutzung der Anlage zu dieser Satzung einzureichen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Halstenbek ist nach den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Buchstabe b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Halstenbek, den 22.12.2020

Gemeinde Halstenbek

Gez. Claudius von Rüden
Bürgermeister

Aushang: 23.12.2020

Abnahme: 04.01.2021